

Projektbeschreibung

Töten männlicher Legeküken - Situationsanalyse Schweiz 2004

Helen Hirt

In der Schweiz werden jährlich rund 2.3 Millionen Legeküken produziert. Das heisst auch, dass rund 2.3 Millionen männliche Küken der Legelinien getötet werden, da sie sich weder als Zucht- noch als Masttiere eignen. Aus ethischer Sicht ist dies eine unnötige Zerstörung von Leben. Die bisherigen Ansätze unnötiges Leben zu verhindern (Geschlechtsdiagnose am Embryo), oder deren Zerstörung zu verhindern oder zu minimieren (Mast von Sexgügel, Zweinutzungsgeflügel, Mauser von Legehennen) haben keine wirkliche Lösung des Problems gebracht. Man kommt daher nicht umhin, sich die Zerstörung von Leben genauer anzusehen.



(Foto: Prodavi)

Die Einführung der ersten Bio-Brütereien in der Schweiz war Anlass die aktuelle Situation in der Schweiz mit einer Umfrage bei den Schweizer Brütereien, einer Literaturrecherche und Expertenbefragungen abzuklären. Es zeigte sich, dass die meisten Küken in der Schweiz z.Z. durch Begasung mit CO₂ getötet werden. Eine schnelle und starke Ansäuerung des Blutes führt dabei zur Narkose. Der Tod tritt nach Atemlähmung und Kreislaufstillstand über den Sauerstoffmangel im Gehirn ein. Die Meinungen über die ideale Gaszusammensetzung (mit O₂ und/oder Argon) und –konzentration sowie die Zuführung gehen in der Wissenschaft wie in der Praxis auseinander. Neugeborene Tiere sind besonders resistent gegen Sauerstoffmangel. Dies zeigt sich z.B. im Anstieg des CO₂-Gehalt im Ei von 6-14% während der Brut (normale Luft ca. 0.03%). Auch gibt es immer wieder Küken die nach Luft schnappen, wenn nicht alle Tiere unmittelbar in einen CO₂ See getaucht werden (CO₂ ist schwerer als O₂ und sammelt sich Boden). Dies lässt auf eine mangelnde Betäubung schliessen. Die Probleme mit der CO₂ Konzentration werden verstärkt, wenn die Tiere geschichtet werden und wenn sich noch Luft bzw. O₂ im Gefieder befindet. Die Homogenisierung (in Schredder/Muser) als Alternative gilt für die Tiere zwar als schnelle und sichere Tötungsmethode. Sie wird vom Personal jedoch berechtigterweise als unästhetisch empfunden. Auch können die toten Tiere dann nicht mehr als Karnivorenfutter genutzt werden. Der Art. 2.3 des Tierschutzgesetzes „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen“ kann als Betäubungspflicht ausgelegt werden. Die in der Tierschutzverordnung genannten Betäubungsverfahren gelten jedoch nicht für Eintagesküken. Das Töten von Küken ist nicht weiter geregelt. Nach den Weisungen der BIO SUISSE dürfen männliche Küken nur schmerzfrei und ohne Ersticken getötet werden.

Die heutige Anwendung von CO₂ zur Tötung von männlichen Legeküken ist aufgrund unseres Wissens fragwürdig. Es sollen daher in einem Folgeprojekt methodisch und praktisch bedingte Mängel in den Brütereien genau analysiert werden. Alternative Begasung mit Argon bzw. kontinuierlichem CO₂-Anstieg sollen geprüft werden. Die bestmöglichen Methoden sollen zusammen mit Fachleuten als Standard definiert und zumindest in Biobrütereien als verbindlich angewandt, bzw. für alle Brütereien als Empfehlung verbreitet werden.

Finanzierung

Teilfinanziert durch: Zürcher Tierschutz teilfinanziert.